Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1066

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — Zo 32/70

Bonn, den 23. Juli 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/70 — Zollkontingente für Rohblei und Rohzink)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 26. Juni 1970 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 672 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/70 — Zollkontingente für Rohblei und Rohzink)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
aus 78.01 - A	Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei), 60 000 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	4,83 DM für 100 kg Eigengewicht	—
aus A	Rohblei, raffiniert, mit einem Gehalt an Blei von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr, und Kabelbleilegierungen, 16 000 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	4,83 DM für 100 kg Eigengewicht	—
aus 79.01 - A	Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,995 Gewichtshundertteilen oder mehr (Feinstzink), 20 000 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt ..	frei	—	4,83 DM für 100 kg Eigengewicht	—

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

I.

(1) Rohblei wird in den verschiedensten Industriezweigen verwendet. Der Bedarf der Bundesrepublik kann aus der Eigenerzeugung und den Einfuhren aus EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer: Großbritannien und Kanada. Für Rohblei sind bereits in den Vorjahren zollfreie Kontingente eröffnet worden.

(2) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 10. April 1970 [1]) — gestützt auf das Protokoll Nr. XV des Abkommens über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des EWG-Vertrages [2]) — der Bundesrepublik für Einfuhren aus Drittländern im Kalenderjahr 1970 zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie das nachstehend aufgeführte Zollkontingent gewährt:

Rohblei

der Tarifnr. 78.01 - A

76 000 t

Zollsatz: frei.

(3) In der Bundesrepublik besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von silberhaltigem Werkblei und von Feinblei und Kabelbleilegierungen. Die Bundesregierung eröffnet deshalb von dem von der Kommission gewährten Rohblei-Kontingent folgende nationale Zollkontingente für das Kalenderjahr 1970:

1. Silberhaltiges Werkblei
   60 000 t,
2. Feinblei und Kabelbleilegierungen
   16 000 t.

II.

(4) Rohzink wird in den verschiedensten Industriezweigen verwendet. Der Bedarf der Bundesrepublik kann aus der Eigenerzeugung und den Einfuhren aus den EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer: Norwegen, Kanada. Für Rohzink sind bereits in den Vorjahren zollfreie Kontingente eröffnet worden.

(5) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 10. April 1970 [3]) — gestützt auf das Protokoll Nr. XV des Abkommens über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des EWG-Vertrages [2]) — der Bundesrepublik für Einfuhren aus Drittländern im Kalenderjahr 1970 zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie das nachstehende Zollkontingent gewährt:

Rohzink, nicht legiert

aus Tarifnr. 79.01 - A

20 000 t

Zollsatz: frei.

(6) In der Bundesrepublik besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen. Die Bundesregierung behält deshalb das von der Kommission gewährte Rohzink-Kontingent der Qualität „Feinstzink" vor und eröffnet hierfür ein nationales Zollkontingent in Höhe von 20 000 t.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/28
[2]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/348
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/35